

Kapitalien, die eine Verminderung des Vermögens zur Folge hat, die Veräußerung oder Vernichtung anvertrauter Denkmäler des Altertums und der Kunst, sowie für die Verwendung von Kapitalien oder Einkünften zu nicht bestimmungsmäßigen Zwecken und für wesentliche Abweichungen von der vorgeschriebenen oder hergebrachten Verwaltungsweise. Wichtig ist ferner die durch § 7 des A.G. zum B.G.B. dem Senate eingeräumte Befugnis, die Bestimmungen des Stiftungsgeschäftes über die Verfassung einer Stiftung zu ändern, wenn sie unausführbar geworden sind oder durch ihre Befolgung die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder wesentlich beeinträchtigt werden würde (Ausnahmen in Abs. 2). Endlich gehört hierher die Beaufsichtigung und Überwachung aller Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen durch die Zentralarmendeputation.

Die Zentralarmendeputation besteht nach ihrem revidierten Regulativ vom 16. März 1857 aus drei Mitgliedern des Senates und acht bürgerlichen Deputierten*). Sie hat in bezug auf das Armenwesen die dem Staate obliegende Oberaufsicht über sämtliche Anstalten zur Vorbeugung, Verminderung und Erleichterung der Armut wahrzunehmen, namentlich, um eine größere Einheitlichkeit in der Verwendung und der Wirksamkeit der vorhandenen Mittel zu erzielen. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf alle im lübeckischen Staate vorhandenen Anstalten zu milden Zwecken, alle Stiftungen, Testamente und Legate, die irgendwie die individuelle Not abzuwenden oder zu mildern bestimmt sind, auch, unbeschadet etwaiger Verwaltungs- und Aufsichtsrechte der Familie, die Familientestamente. Ihr ist von den Vorstehern und Verwaltern sämtlicher Stiftungen usw. Auskunft über den Zweck, die Einnahmen und Ausgaben und die Art der Verwaltung zu erteilen; auch ist ihr alljährlich eine spezifizirte Abrechnung

Stiftungen an dem Nachlaß der verpflegten Personen erkennen die §§ 142—147 des A.G. zum B.G.B. in weitem Umfange an.

*) Bei der Wahl der Mitglieder ist tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß sich unter ihnen Mitglieder der Vorsteherschaften der größeren Wohltätigkeitsanstalten (Armenanstalt, St. Johannis-Jungfrauenkloster, Heiligen Geist-Hospital, Waisenhaus) befinden.